

S A T Z U N G

**„Helfer- und Förderverein THW des
Landkreises Sächsische Schweiz e.V.“**

Artikel 1

1. Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Helfer- und Förderverein THW des Landkreises Sächsische Schweiz e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pirna (c/o Bundesanstalt Technisches Hilfswerk -Ortsverband Pirna-, Rottwerndorfer Straße 45p in 01796 Pirna).
- 1.3 Gerichtsstand ist Pirna.

Artikel 2

2. Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- I
- a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
- II
- a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
 - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - g) Die Bildung einer Jugendabteilung
- III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
- a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die unter I bis III genannten Vorhaben sollen durch Mittel (vorrangig Spenden) des Vereins finanziert werden. Hierunter zählt auch die Beschaffung von Ausstattungen sowie Ausrüstung, die zur Realisierung von Maßnahmen erforderlich sind (Bsp.: Ausstattung sowie ggf. Überführung der Ausstattung in Bundeseigentum von technischen Hilfsmitteln etc.).

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein gewährt in besonderen Ausnahmefällen Aufwandsentschädigungen, die vom Vorstand zu billigen sind.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen. Der Verein steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern. Minderjährige (unter 18 Jahren) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
- 3.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB/Gesamtvorstand). Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - Ausschluss nach Artikel 3.6,
 - schriftlichen Austritt nach Artikel 3.7.
- 3.7 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4

4. Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

5. Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von den Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet (auf Antrag des Betroffenen), befristet niederschlägt, unbefristet niederschlägt oder erlässt (auf Antrag des Betroffenen). Der Vorstand kann den Beitrag niederschlagen, wenn keine Aussicht auf Einziehung des rückständigen Beitrages besteht.

Artikel 6

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 6.2 Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 17. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 6.4 Kurzfristige Vorabreden oder Versammlungen (außerplanmäßig) sind i. d. R. auf den Vorstand zu beschränken.

Artikel 7

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

Artikel 9

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen e.V.,
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen e.V.,
 - Anträge an die Landesversammlung,
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 €(in Worten: fünftausend Euro) übersteigen, Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 13.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - mittel- und längerfristige Verträge,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
 - Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - Wahl / Entlastung des Vorstandes,
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
 - Satzungsänderungen
und
 - Auflösung des Vereins.

Artikel 10

10. Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden

1. Stellvertreter

2. Stellvertreter

Schatzmeister

Öffentlichkeitsarbeiter

Schriftführer

Jugendbeauftragten

10.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung. Soweit der Jugendbetreuer nicht dem Verein als aktives Mitglied angehört, hat er lediglich beratende Stimme.

10.3 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

10.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

10.5 Der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.

10.6 Der Ortsbeauftragte kann nach Aufforderung beratend im Vorstand mitwirken. Ersatzweise kann sein Stellvertreter geladen werden.

Artikel 11

11. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

11.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens 6 Wochen vorher durch Anschlag in der Unterkunft des THW (Anschlagtafel), OV Pirna unter Angaben der Tagesordnung anzukündigen.

11.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung oder Übertragung im Stimmrecht ist unzulässig.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Sollte die Wahl-/Versammlung bei Beginn nicht beschlussfähig sein, wird die Versammlung beendet.

Mit gleicher Tagesordnung wird zur weiteren Versammlung mit Beginn 30 min nach Veranstaltungsbeginn geladen. Diese ist dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

- 11.4 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben. Nachgeschobene Anträge von Mitgliedern brauchen nicht mitgeteilt werden.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich. Die Auflösung ist nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich – der Vorstand muss vollständig anwesend sein.
- 11.6 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für diesen durchzuführen.
- 11.7 Abstimmungen erfolgen offen und durch Handzeichen.
- 11.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer oder dessen Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 12

12. Amtdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 12.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 12.3 Die Regelungen der Artikel 11.1 und 11.2 gelten entsprechend.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 12.5 Die Regelungen der Artikel 11.5, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.6 Die Regelungen des Artikel 11.7 gilt entsprechend.

Artikel 13

13. Jugendabteilung

- 13.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 13.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Pirna auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Pirna ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 13.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

- 13.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 13.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 14

14. Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins sowie des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

Artikel 15

15. Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesanstalt THW zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Sachsen e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

Artikel 16

16. Inkrafttreten

Die Satzung vom 26.02.1999, in dieser geänderten Fassung, hat die Mitgliederversammlung am Sonnabend, 30.11.2013 in Pirna beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.